

ALBSTADT

DRUCKSACHE

Nr. 184/2023

Amt für öffentliche Ordnung

20.11.2023

Betrifft: Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der unteren Verwaltungsbehörde im Rahmen der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Albstadt/Bitz

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Ö/NÖ	Zuständigkeit	Ergebnis
Verwaltungs- und Finanzausschuss	07.12.2023	N	Vorberatung	einstimmig empfohlen
Gemeinderat	14.12.2023	Ö	Empfehlung	mehrheitlich empfohlen
Gemeinsamer Ausschuss Albstadt/Bitz	15.02.2024	Ö	Entscheidung	

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat nimmt die beiliegende Satzung zur Kenntnis und beauftragt seine Vertreter im Gemeinsamen Ausschuss Albstadt/Bitz, der Satzung zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen

Sachverhalt

Die Verwaltungsgebühren für die Leistungen der unteren Verwaltungsbehörde im Rahmen der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Albstadt/Bitz wurden zuletzt im Jahr 2018 kalkuliert.

Nachdem die der Gebührenkalkulation zugrunde liegende VwV-Kostenfestlegung¹ in der Zwischenzeit aktualisiert wurde, sind die derzeit erhobenen Gebühren nicht mehr aktuell und eine Kostendeckung ist nicht mehr gegeben.

So hat sich der in der VwV-Kostenfestlegung errechnete Pauschalsatz einer Arbeitsstunde im Mittleren Dienst von damals 52,00 Euro auf nunmehr 67,00 Euro erhöht. Der Pauschalsatz einer Arbeitsstunde im Gehobenen Dienst liegt heute bei 77,00 Euro im Vergleich zu 63,00 Euro im Jahr 2018. Diese Erhöhung der Verwaltungskosten macht eine Anpassung der Gebührensatzung und des beigefügten Gebührenverzeichnisses erforderlich.

Kalkulation der Gebühren:

Die vorliegende Kalkulation wurde auf der Grundlage der Fallzahlen, Erhebung der Bearbeitungszeiten und auf Basis von Erfahrungswerten durchgeführt.

Unter Zugrundelegung der Pauschalsätze der Kosten einer Arbeitsstunde (Personal-, Raum- und Sachkosten) nach der VwV-Kostenfestlegung wurde, je nachdem, welche Beschäftigten des Ordnungsamtes an der Bearbeitung der jeweiligen Tatbestände beteiligt sind, entweder der Satz für den Mittleren Dienst (67,00 Euro/Std.), den Gehobenen Dienst (77,00 Euro/Std.) oder ein Mischsatz aus beiden (72,00 Euro/Std.) verwendet.

Aus diesem Stundensatz und den ermittelten Bearbeitungszeiten wurde unter Berücksichtigung des möglichen wirtschaftlichen oder sonstigen Interesses die jeweilige Gebühr bzw. der Gebührenrahmen ermittelt. (siehe Anlage 1.1 und Anlage 2)

¹ Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung